

Musterung.

Kundmachung.

Laut der unter einem veröffentlichten Einberufungskundmachung L. n haben die in den Jahren 1865 bis 1872, beziehungsweise bis 1874 geborenen Landsturmpflichtigen behufs Feststellung ihrer Eignung zum Landsturmbienste mit der Waffe vor einer Landsturmusterungskommission zu erscheinen.

Die Musterung findet in der Zeit vom 29. Juli 1915 bis 30. September 1915

in Wien, III. Bez., Landstraßer Hauptstraße 97
(Drehers Bierhalle)

statt und werden zu derselben allen Landsturmpflichtigen auf Namen lautende Vorladungen zugestellt werden, aus welchen Tag und Stunde der Musterung zu entnehmen ist.

Die Landsturmpflichtigen werden daher mit dem in der obigen Kundmachung erwähnten Landsturmlegitimationsblatte erst gelegentlich der Musterung selbst bereit werden.

Diesjenigen, welche ungerechtfertigt zur Musterung nicht erschienen sind, werden der Nachmusterung unterzogen und überdies wird gegen dieselben nach § 4 des Gesetzes vom 28. Juni 1890, R.-G.-Bl. Nr. 137, die Strafanzeige an das k. k. Landwehrgericht erstattet werden.

Vom Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien
als politischer Behörde I. Instanz,
Wien am 19. Juli 1915.